

Professor Dr. Tim Drygala und Wiss. Mit. Ayleen Kuvaki, Leipzig*

„Der Elefant im Raum“

THEMATIK	BGB AT und Schuldrecht, vollmachtloser Vertreter, Verbraucherwiderruf, Rückabwicklungs-schuldverhältnis
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext BGB

■ SACHVERHALT

Teil 1

F lebt gemeinsam mit ihrem Ehemann M in Leipzig und betrieb bis zum Jahr 2021 eine Praxis als Heilpraktikerin. Seit der Aufgabe der Praxisräume führt F diese Tätigkeit noch in gerin-gem Umfang in der Ehwohnung fort. Die in den Räumen der ehemaligen Praxis genutzte Telefonnummer nutzt F nun in der Ehwohnung.

Die X-GmbH mit Sitz in Baden-Baden ist spezialisiert auf Praxiszubehör. Am 14.4.2023 ruft die Alleingeschäftsführerin G auf dem ehemaligen Praxisanschluss in der Ehwohnung an.

* Der Autor Drygala ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht an der Universität Leipzig. Die Autorin Kuvaki ist Rechtsreferendarin und Wissenschaftliche Mitarbeiterin an diesem Lehrstuhl. Die Klausur wurde im Wintersemester 2023/24 im Klausurenkurs des universitären Repetitoriums gestellt.

Dabei bezweckt sie, die F von einer „mit der modernsten Technologie ausgestatteten“ elektrischen Massageliege zu überzeugen. Im Idealfall soll ein Kaufvertrag über ein solches Gerät zum Preis von 8.500 EUR zustande kommen, was auch dem objektiven Wert entspricht.

Das Telefongespräch wird von M entgegengenommen, der sich auch als Ehemann der F zu erkennen gab. Dieser ist von dem Mehrwert der Massageliege für die Praxis seiner Frau sofort überzeugt und bestellt das Gerät für die Praxis. Am 2.5.2023 wird die Massageliege in die Ehewohnung geliefert. Noch am selben Tag entfernt M die Verpackung inklusive der Hygieneverpackung der Liegeauflage und testet das Gerät ausgiebig.

Als F am 3.5.2023 aus ihrem Kurzurlaub wiederkommt, und die Liege im Raum sieht, fällt sie aus allen Wolken. Zum einen verärgert sie, dass sich ihr „leichtgläubiger“ Ehemann diesen „sinnlosen Gegenstand“ andrehen ließ. Zum anderen ist sie erbost, dass er sich in Praxisangelegenheiten einmischt, ohne sie vorher zu fragen. Dabei hatte er vorher noch nie Anrufe auf dem Praxisanschluss entgegengenommen. Sie fordert M auf, dafür zu sorgen, „dass das Teil wieder wegkommt“. F sieht sich nicht in der Verantwortung, sich um das Loswerden des Geräts zu kümmern.

Nachdem sich am 16.5.2023 telefonisch ein Mitarbeiter der X-GmbH bei F nach ihrer Zufriedenheit mit der Massageliege erkundigt, teilt sie ihm mit, dass sie mit dem Ganzen nichts zu tun habe. Anschließend reicht sie den Telefonhörer weiter an M, und auch er erklärt, dass er sich von dem Telefongespräch distanzieren und von allen etwaigen Verträgen lösen wolle. Der Mitarbeiter erwidert, dass ein solches Recht nicht bestehe und nach Entfernung der Verpackung erst recht ausgeschlossen sei.

Frage: Die X-GmbH fragt, ob und von wem sie Zahlung des Kaufpreises verlangen kann.

Bearbeitervermerk: Von einer ordnungsgemäßen Belehrung der F und des M über das Widerrufsrecht ist auszugehen.

Teil 2

F und M senden das Gerät am 26.5.2023 zurück zur X-GmbH.

Als die Massageliege bei der X-GmbH ankommt, bemerkt die für Retouren zuständige Mitarbeiterin, dass die Hygieneverpackung der Liegeauflage entfernt und die Liege benutzt wurde. Zwar funktioniert sie noch einwandfrei, es sind jedoch leichte Gebrauchsspuren vorhanden, sodass das Gerät nur noch als Gebrauchtware für 6.500 EUR verkauft werden kann und aufbereitet werden muss, was mit Kosten iHv 150 EUR verbunden wäre.

Frage: Kann die X-GmbH von M die Wertdifferenz iHv 2.000 EUR und 150 EUR für die Aufbereitung verlangen?

Bearbeitervermerk: Gehen Sie davon aus, dass alle Erklärungen wirksam widerrufen wurden.

Teil 3 (Abwandlung)

Weil die Liege doch sehr sperrig ist, bitten M und F die X-GmbH nach Ausübung des Widerrufs um deren Abholung. Eine Versendung ist ihnen mit zu viel Aufwand verbunden. Die Liege sei schließlich so groß, dass sie nicht per Post zurückgesandt werden kann. Die X-GmbH sieht sich hierzu nicht in der Pflicht und verweigert die Abholung. Am 1.6.2023 wird die Liege aufgrund eines von niemandem zu vertretenden Umstands vollkommen zerstört.

Frage: Kann die X-GmbH von M Wertersatz für die Liege verlangen?